Aus dem Protektorat Böhmen und Mähren

Von unserem Sonderberichterstatter in Prag

Die von den Gerichtssachverständigen aus der Branche der Uhrmacher, Goldschmiede und Juweliere in Prag am 12. Februar eingeleiteten Fachvorträge wurden so stark besucht, daß der große Saal der Handels- und Gewerbekammer die Zuhörer nicht fassen konnte und die Vorträge für jene, die nicht Eingang finden konnten, wiederholt werden mußten. Die ersten Vorträge hielt Herr Fachlehrer Karl Täubel von der Goldschmiedeschule in Prag. Der nächste Vortragende, Universitätsprofessor Ulrich, fesselte ebenfalls die wiederum große Hörerschaft mit dem Thema „Edel- und Halbedelsteine, ihr Alter, Vorkommen, ihre Zusammensetzung und Färbung". Für die nächsten Vorträge ist der große Büchereisaal der Stadt Prag vorgesehen. Den Abschluß dieser Fachvortragsfolge wird eine Exkursion nach Turnau und Umgebung bilden, woselbst die Edelsteinschleifereien und die dortige Schleifereifachschule besichtigt werden sollen, und zwar an den Pfingsttagen.

Eine Schmucksachen- und Edelstein-Ausstellung in Turnau

Die Edelsteinschleifereien in Turnau veranstalten im Sommer dieses Jahres gemeinsam mit der dortigen Fachschule und den Exportfirmen eine Werbeausstellung für Turnauer Schmucksachen, Edel- und Halbedelsteine. Neben Arbeiten von Schülern und Lehrern aus allen Zweigen dieses Gebietes wird insbesondere die Exportware stark vertreten sein.

Noch dieses Jahr wird wieder böhmisches Gold geschürft

Die Renovierungsarbeiten im ehemals größten Goldbergwerk Böhmens in Eule, etwa 25 km südlich von Prag, machen rasche Fortschritte. Es wird genau nach einem Plan deutscher Fachleute gearbeitet, so daß man schon im Laufe der nächsten zwei Monate daran gehen kann, das erste Golderz zu schürfen. Der alte Wenzels-Stollen dieses Goldbergwerks ist in seiner ganzen Länge von über 1600 m bereits gereinigt und hergestellt, der Pegrov-Stollen bis zu einer Tiefe von 150 m vorgetrieben. Dieser Stollen hat sieben Stockwerke, deren Holzgerüste bereits fertig sind, so daß mit der Montage der Fördermaschine begonnen wurde. Diese Maschinen sind modernster Konstruktion und ermöglichen es, auch dort goldhaltiges Erz zu fördern, wo dies früher unmöglich war. Die Tiefbohrung wird bis auf 1500 m gehen, weil die Fachleute in dieser Tiefe stärkere Adern von Golderz vermuten, denn vor Auflassen dieses Goldbergwerks hatte man nur bis etwa 200 m tief geschürft.

Neue Golderzfunde in der Slowakei

Beim Bau eines Tunnels für eine neue Bahnstrecke nach Ober-Stuben fand man oberhalb der Papierfabrik in Harmanz eine sehr ergiebige Ader von goldhaltigen Pyriterzen. Ein sofort gebohrter Versuchsstollen brachte so günstige Ergebnisse, daß die Möglichkeit erfolgreicher Golderzschürfung gegeben ist.

Der Punkt hilft verdienen

Das Bestreben mancher Großhandlungen, dem Uhrmacher bei der zeitbedingten Einrichtung größerer Furniturenlager mit aus praktischer Erfahrung kommenden Maßnahmen an die Hand zu gehen, ist für beide Teile begrüßenswert und erfolgreich.

Die Hinweise der Großhandlung, welche Ersatzteile gangbar sind und welche nicht, schmälern nicht den Verdienst des Grossisten. Der Uhrmacher wird von der gangbaren Ware mehr nehmen und sein Lager nicht durch ungangbaren Ballast unübersichtlich werden lassen. Er spart Zeit und Geld, der Grossist behält den Ruf des praktischen, nicht nur auf Verdienst bedachten Beraters.

Die Firma Rudolf Flume, Berlin, hat in Erkenntnis der Lage des Uhrmachers neben anderen, Korrespondenz und Zeit sparenden Einrichtungen nun eine Punktierung der gangbaren Gläser eingeführt, wie der neue Gläser-Katalog zeigt. Ein schwarzer Punkt bezeichnet die 100 gangbarsten und ein Stern die 200 gangbarsten unzerbrechlichen Gläser. Auf diese Weise sind in jeder Formengruppe einige Gläser besonders herausgehoben.

Der Wille, sich in dieser Zeit nur zu dienen, nicht aber nur verdienen zu wollen, wird zum Wohle des Uhrmacherhandwerks durch solche Maßnahmen Wirklichkeit.

Wochenschau der „U"-Kunst

Zusatzurlaub für Arbeitsurlauber

In weiterer Ergänzung seiner Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub vom 17. November 1939 hat der Reichsarbeitsminister unter dem 14. März 1941 bestimmt:

Soldaten, die für den Einsatz in der Kriegswirtschaft einen Arbeitsurlaub erhalten, haben, wenn sich ihr Erholungsurlaub nach der Ur-

Weckerverkauf und Kriegswirtschaftsverordnung

Unsere Leser werden sich des Wecker-Urteils entsinnen, das vor einiger Zeit durch die Tagespresse lief. Ein Uhrmacher hatte den Verkauf eines Weckers abgelehnt und wurde vom Gericht erster Instanz zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Uhrmacher legte Revision gegen das Urteil beim Reichsgericht ein. Das Reichsgericht hob das Urteil erster Instanz auf und verfügte neue Verhandlung und Entscheidung.

Aus dem Reichsgerichtsurteil verdient eine Reihe von Entscheidungsgründen hervorgehoben zu werden.

1. Ein Wecker gehört auch zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung.

Zwar brauchen, so führt das Urteil aus, nur Teile der Bevölkerung für die Ausübung ihres Berufes notwendig einen Wecker. Da der Wecker aber für diese Kreise ein lebenswichtiges Erzeugnis ist und eine Beeinträchtigung der Arbeitsleistung dieser Bevölkerungsteile im Kriege auf die Gesamtheit nicht hingenommen werden kann, gehört ein Wecker zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung.

2. Ist die Ablehnung des Verkaufs eines Weckers in jedem Falle die Zurückhaltung eines lebenswichtigen Erzeugnisses und damit strafbar?

Das Reichsgericht verneint diese Frage. Die Zurückhaltung, also die Ablehnung des Verkaufs eines Weckers, braucht nicht in jedem Falle den Tatbestand der Zurückhaltung eines lebenswichtigen Erzeugnisses zu erfüllen. So ist dieser Tatbestand dann nicht gegeben, wenn die Zurückhaltung der geregelten Wirtschaftsführung nicht zuwiderläuft, weil z. B. der Kaufliebhaber überhaupt keinen Wecker braucht oder weil der Geschäftsmann den Wecker als Muster für weitere Bestellungen selbst benötigt.

3. Muß der Uhrmacher unter allen Umständen die Bedarfsfrage prüfen?

Das Reichsgericht erklärt, daß den Uhrmacher eine gesetzliche Pflicht zur Prüfung der Bedarfsfrage nicht trifft. In vielen Fällen wird aber der Uhrmacher von sich aus die Bedarfsfrage prüfen müssen, wenn er sich nicht dem Vorwurf unbefugter Zurückhaltung von Ware aussetzen will. Der Uhrmacher wird, gerade wenn er beispielsweise einen Wecker nicht abgeben will, eine ausreichende Begründung für sein ablehnendes Verhalten geben müssen.

4. Ist dem Stammkunden ein uneingeschränktes Vorrecht auf lebenswichtige Erzeugnisse zuzubilligen?

Das Reichsgericht erklärt: Ein uneingeschränktes Vorrecht der Stammkunden in dem Sinne, daß der Geschäftsmann nur an sie abzugeben braucht, kann nicht anerkannt werden.

Diesen Standpunkt hat der Reichsinnungsverband schon immer vertreten. Er hat die Uhrmacher immer wieder darauf hingewiesen, daß der Kunde, der einen dringenden Bedarf nach einem lebenswichtigen Erzeugnis nachweisen kann, die **gleiche** Behandlung zu beanspruchen hat wie der Stammkunde.

5. Ein Vergehen nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung begeht, wer böswillig handelt.

Zu der Böswilligkeit genügt nicht allein, daß man bewußt eine Ware einem Kunden vorenthält. Der Täter muß vielmehr trotz des Bewußtseins, die Bedarfsdeckung zu gefährden, mit bösem Willen zur Tat schreiten und sich der Verwerflichkeit seiner Gesinnung bewußt sein. **Der böse Wille kann ausgeschlossen sein, wenn der Täter sein Verhalten deshalb für erlaubt oder vielleicht sogar für geboten hält, weil er die Aufklärung, die ihm von seinem Fachverband oder durch Fachzeitschriften erteilt worden ist, für richtig und verbindlich ansieht.**

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19410100/121